



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 UVPG

Die Netze BW plant die Errichtung eines neuen Umspannwerks (UW) Fronhofen auf Gebiet der Gemeinde Fronreute, Gemarkung Fronhofen im Landkreis Ravensburg. Dieses Vorhaben ist nicht Gegenstand des vorliegenden planfeststellungsrechtlichen Anzeigeverfahrens.

Der Anschluss des Umspannwerks Fronhofen an die 110-kV-Leitung Herbertingen – Ravensburg (LA 0001) erfolgt über zwei neu zu errichtende sogenannte Harfenmaste (99A und 99B) in etwa 15 m Abstand zu dem bestehenden und im Zuge dessen abzubauenen Mast 99. Das Umspannwerk befindet sich in etwa 100 m Entfernung zu den neuen Masten 99A und 99B (siehe Anlage 2, Übersichtsplan). Hierfür wird ein Anzeigeverfahren nach § 43 f EnWG durchgeführt.

Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben in Form der Errichtung und des Betriebs einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis 220 kV eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 43f Satz 5 EnWG werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen dargestellt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung dargestellt und bewertet

Aufgrund der geringfügigen Eingriffe, die mit dem hier gegenständlichen Bau verbunden sind, ist davon auszugehen, dass keine UVP-Pflicht im Sinne des UVPG besteht und die zu erwartenden Umweltauswirkungen unerheblich sind.

Zwar werden durch den Neubau der Masten 99A und 99B ergibt sich eine dauerhafte zusätzliche Oberflächenversiegelung von ca. 11,0 m² durch die jeweils vier Fundamentköpfe. Durch den Abbau des bestehenden Mast 99 werden ca. 1,5 m² entsiegelt. Die geringfügige punktuelle Mehrversiegelung wird in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Fläche und Boden als vernachlässigbar eingestuft. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind daher nicht erforderlich.

In Bezug auf das Landschaftsbild gilt, dass die neuen Masten 99A und 99B jeweils eine Gesamthöhe von 31,5 m haben und damit ca. 6,0 m höher sind als der bestehende Mast 99 mit einer Gesamthöhe von 25,6 m. Zusätzlich sind mit dem Bau von zwei Masten anstelle eines Mastens geringfügige unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die durch geeignete Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können. Dieser Eingriff kann jedoch durch eine Ersatzzahlung ausreichend ausgeglichen werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Vorprüfung können für die geplante Baumaßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen im Ergebnis ausgeschlossen werden. Die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG zu verursachen.

Damit ist insgesamt festzustellen, dass im Ergebnis erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen für keines der betroffenen Schutzzgüter bestehen.

Eine UVP-Pflicht besteht nach alledem nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 02.04.2025

gez. Wedemeyer

Unterschrift, Dienstsiegel